

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Einkaufsabschlüsse. Mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehende Verkaufsbedingungen und besondere Vorschriften des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn wir sie im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Wir sind nicht verpflichtet, solchen Verkaufsbedingungen und besonderen Vorschriften des Lieferanten ausdrücklich zu widersprechen.

II. Bestellung

Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterzeichnet ist. Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung erfolgen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler sowie fehlende Unterlagen oder Zeichnungen in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann.

Bestellungen sind uns durch innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung schriftlich zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche in schriftlicher Form widerspricht.

III. Abweichungen in Qualität und Quantität

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie Vertragsänderungen sind ohne unser schriftliches Einverständnis in keinem Fall zulässig. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.

IV. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster, Modelle, Gesenke

Der Lieferant hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung unserer Bestellung in jenen Fällen klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Vorschriften bestimmter Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften oder durch die Verwendung von vom Lieferant erstellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Behelfe und ähnlicher Vorschriften in- und ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

V. Verwahrung/Eigentum

Der Lieferant hat im Zuge der Sorgfaltspflicht eines treuhändigen Verwahrers etwaige von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Werkzeuge, Modellen, Mustern, Gesenke, beigegebenes Material u. dgl. aufzubewahren und gegebenenfalls Versicherungen gegen Beschädigung oder Verlust auf seine Kosten abzuschließen. Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Gesenke, beigegebenes Material und dergleichen, welche von uns oder in unserem Auftrag von Dritten hergestellt werden, bleiben in jedem Fall unser Eigentum, desgleichen dürfen sie ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Eine Vernichtung, Verschrottung etc. derselben seitens des Lieferanten bedarf in jedem Fall unseres schriftlichen Einverständnisses. Die Anmeldung eines Insolvenzrechtlichen Verfahrens, das Bekannt werden einer wesentlichen Verschlechterung der Eigentums- und/oder Vermögensverhältnisse, sonstige Zahlungsschwierigkeiten sowie Verzug des Lieferanten berechtigen uns, die Erfüllung laufender Verträge zu überprüfen bzw. davon zurück zu treten sowie sicherheitshalber die Herausgabe der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

VI. Rechnung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, verlängern die Skontofrist dementsprechend.
2. So fern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Vertragswährung der Euro (€).
3. Wenn nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
4. Alle Preise sind Nettopreise. Für Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zum jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsbedingung: 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen, 60 Tage netto.
6. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder durch Scheck.
7. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Devisen-Geldkurses, wobei der Lieferant das Kursrisiko zu tragen hat.
9. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

VII. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis inbegriffen. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware ausreichend geschützt ist. Sofern Verpackungsvorschriften seitens Hendrickson Austria GmbH vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden.

VIII. Warenbegleitpapiere

Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausführung jeder Sendung beizufügen. Folgende Dokumente müssen bei jeder Lieferung enthalten sein:

- Bestellnummer
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, wenn zutreffend
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto- und Nettogewicht
- Restmenge bei Teillieferungen

IX. Lieferfristen, Liefertermine

Vereinbarte Lieferfristen und Termine sind verbindlich und werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Bestellung berechnet. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns bekannt gegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns diese unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für vereinbarte Teillieferungen. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Unabhängig davon sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

X. Erfüllungsort

Grundsätzlich gelten für unsere Geschäftsabschlüsse die Incoterms in der jeweilig gültigen Fassung. Als Erfüllungsort für Lieferungen gilt, so ferne nicht anders vereinbart, unser Lager- bzw. Werksstandort (DAP A-8750 Judenburg lt. Incoterms 2010).

XI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unserer Bestellung bzw. unseren Anforderungen entspricht und frei von Sach- und Qualitätsmängeln ist.
2. Unsere Bestellung wird fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
3. Liegt ein Mangel der gelieferten Ware oder der Leistung vor, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Neu-Lieferung einer mangelfreien Sache wird der Lieferant aufgefordert, die Rücksendung der mangelhaften Sache auf seine Kosten zu veranlassen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb von 2 Wochen nicht nach, so sind wir berechtigt, die mangelhafte Sache auf Kosten des Lieferanten zu verschrotten.
5. Kommt der Lieferant unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Woche nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.
6. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, diese für uns unzumutbar oder bereits einmal erfolglos geblieben ist. Schadenersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht berührt.
7. Als Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns durch Lieferung fehlerhafter Ware entstehen. Dies gilt insbesondere für die Produzentenhaftung.
9. Alle Anlagen, in denen die Artikel produziert werden, wurden gemäß IATF 16949/ISO9001:2015, TS16949, ISO 9000 und jeder anderen im Auftrag spezifizierten, einschlägigen Norm zertifiziert und bleiben auch während der Abarbeitung des Auftrags zertifiziert, es sei denn, sie werden gemäß unseren Verfahrensweisen davon ausgenommen.
10. Der Lieferant muss die Industriestandards sowie die einschlägigen, in Österreich, der Europäischen Union oder jedem anderen Land, in dem seine Kunden ihren Sitz haben, geltenden Gesetze und Vorschriften und alle in dem Land, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, geltenden Vorschriften sowie weiters alle österreichischen, europäischen oder internationalen Normen und die internen Anweisungen, Normen und Spezifikationen des Kunden einhalten, wobei der Lieferant bestätigt, dass er darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
11. Gemäß IATF 16949/ISO 9001:2015 werden wir dem Lieferanten bestimmte Anforderungen übermitteln, einschließlich der (jedoch ohne Beschränkung auf die) geltenden Gesetze und Vorschriften, kundenspezifische Anforderungen, und/oder speziellen vom Lieferanten einzuhaltenden oder im Rahmen der Bereitstellung der Artikel durch den Lieferanten auszuführenden Produkt- und Prozesseigenschaften. Diese jeweils zutreffenden Anforderungen muss der Lieferant unverzüglich an sämtliche seiner Lieferanten oder Unterauftragnehmer, die an den Artikeln mitarbeiten, weiterleiten. Die Lieferanten und Unterauftragnehmer des Lieferanten sind in ähnlicher Weise verpflichtet, ihren jeweiligen Unterauftragnehmern und Lieferanten alle Anforderungen weiterzuleiten, und so weiter. Wir gelten als begünstigter Dritter dieser Bestimmungen.

XII. Höhere Gewalt oder sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse wie Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen, Streiks etc. die die Vertragserfüllung für einen oder beide Vertragspartner unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien die Vertragspartner für die Dauer derselben von der Erfüllung des Vertrags. Beide Vertragspartner verpflichten sich, den Vertragspartner vom Eintritt und von der Beendigung solcher Erfüllungsbehinderungen unverzüglich zu verständigen und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

XIII. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für alle Angelegenheiten juristischer Natur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Verhandlungssprache ist Deutsch oder Englisch.

XV. Datenschutz

Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Lieferanten speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.

XVI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.

XVII. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben in diesem Fall wirksam.

XVIII. Lieferanten „Code of Conduct“

Die Bestimmungen des globalen Lieferanten „Code of Conduct“ wie auf dem Lieferanten Portal <https://www.hendrickson-intl.com/Contact-Us/Suppliers/Supplier-Terms> veröffentlicht sind Bestandteil dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und jeder Verstoß durch einen Lieferanten gegen diese wird als Nichterfüllung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen betrachtet.